



Jugendordnung

ASV-Langenselbold 1925 e.V.
Stand März 2025

Die Jugendgruppe ist eine Abteilung des Vereins und untersteht dem Vorstand des ASV 1925 e.V. Langenselbold.

Sinn und Zweck der Jugendgruppe ist es, die Jugendlichen zu waidgerechten Angelfischern zu erziehen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Die Leitung der Vereinsjugend besteht aus den Jugendwarten.

Die Aktivitäten werden vom Vorstand überwacht und die Verwendung der Jugendmittel wird von Kassenprüfern des Vereins geprüft.

Die Jugendordnung ist eine Ergänzung zur Satzung und den anderen Vereinsordnungen.

§ 1

Jugendliche, die das zehnte Lebensjahr vollendet und das siebzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, können aktives Jugendmitglied im ASV werden.

(Nach dem 17. Geburtstag ist eine Aufnahme in die Jugendgruppe nicht mehr möglich)



Jugendordnung

ASV-Langenselbold 1925 e.V.

Stand März 2025

§ 2

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Entrichtung der gesetzmäßigen Fischereiabgabe.

Von den Jugendlichen wird erwartet, dass sie mit Interesse und Regelmäßigkeit an den Veranstaltungen der Jugendgruppe und des Vereins teilnehmen.

Sie sind verpflichtet, den Anordnungen der Jugendwarte während den Vereinsaktivitäten Folge zu leisten.

§ 3

Die Vorstellung neuer jugendlicher Angler hat mit deren Erziehungsberechtigten bei den Jugendwarten zu erfolgen.

Bei einem positiven Gespräch geben die Jugendwarte diese Information mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand für die Aufnahme in den Verein weiter.

Sinn und Zweck: Eltern und Jugendliche lernen die Jugendwarte kennen und bekommen Einblicke und Hinweise in das Vereinsleben. Ihnen wird die gültige



Jugendordnung

ASV-Langenselbold 1925 e.V.
Stand März 2025

Jugendordnung, die Dienstordnung und die Satzung ausgehändigt.

Hinweis: Bei Jugendlichen unter achtzehn Jahren ist die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 4

Mit Bestätigung der Aufnahme besteht eine Mitgliedschaft, die nicht mit Ablauf des Angeljahres endet.

Der Austritt kann nur nach §4 der Satzung erfolgen.

§ 5

Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages sowie der sonstigen Beiträge und Gebühren wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Zahlungen an den ASV müssen per Ermächtigung zum Bankeinzug erfolgen.



Jugendordnung

ASV-Langenselbold 1925 e.V.

Stand März 2025

§ 6

Jugendliche ab dem vierzehnten Lebensjahr, die im Besitz eines Fischereischeins sind, können die Fischerei selbstständig ausüben.

Bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres dürfen Jugendliche ohne Fischereischein die Fischerei nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeinhabers ausüben.

Ab der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres dürfen jugendliche nur mit gültigem Fischereischein die Fischerei ausüben.

Das Nachtangeln ist für Jugendliche bis zum Vollendeten 16. Lebensjahr nur in Begleitung eines volljährigen Erlaubnisscheinhabers gestattet.

Die Nachtangelei beginnt eine Stunde vor Sonnenuntergang und endet eine Stunde vor Sonnenaufgang.

An der Kinzig sind die besonderen Bedingungen der Interessengemeinschaft der Kinzigpächter (IGK) zu beachten (siehe IGK-Erlaubnisschein).



Jugendordnung

ASV-Langenselbold 1925 e.V.
Stand März 2025

§ 7

Mitglieder der Jugendgruppe, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, und weiterhin im Verein verbleiben möchten, müssen dem Vorstand spätesten vier Wochen vor ihrem Geburtstag einen formlosen, schriftlichen Aufnahmeantrag bei ihren Jugendwarten vorlegen.

Die Entscheidung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Die fällige Aufnahmegebühr vermindert sich sodann um den bereits beim Eintritt in die Jugendgruppe entrichteten Betrag.

§ 8

Jugendliche ab dem sechzehnten Lebensjahr haben Arbeits- und Wirtschaftsdienst zu leisten. Jugendlichen unter sechzehn Jahren ist eine Mithilfe freigestellt.

Für jeden, unbegründet nicht geleisteten Arbeits- und Wirtschaftsdienst sind die festgesetzten Gebühren zu entrichten.



Jugendordnung

ASV-Langenselbold 1925 e.V.

Stand März 2025

§ 9

Jeder Jugendliche muss pro Kalenderjahr an vier Veranstaltungen der Jugendgruppe teilnehmen.

Hierzu zählen auch die Jugendversammlung und die Jugendweihnachtsfeier.

Jeder Jugendliche kann auch an allen übrigen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

Wird in einem Kalenderjahr die geforderte Anzahl von Teilnahmen unbegründet nicht erreicht, bekommt der Jugendliche ein halbes Jahr Gewässersperre.

Sollte dies im letzten Jahr der Mitgliedschaft in der Jugendgruppe sein, erfolgt die Aufnahme in den aktiven Bereich ein halbes Jahr später.

§ 10

Die Angelbedingungen des ASV Langenselbold und der IGK sind unbedingt zu befolgen.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum hessischen Fischereirecht sind bindend.

Der Vorstand

